



Satzung

Die Mitglieder des Vereins „Deutsche Hilfe (MADAD)“ akzeptieren folgende Satzung:

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Deutsche Hilfe (MADAD)“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Bielefeld.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Absatz 2 der Abgabeordnung (AO):

4. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

9. Die Förderung des Wohlfahrtswesens

10. die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und Behinderte.

Unsere Zwecke und Förderungen setzen wir in den armen Ländern, wie z.B. in Tadschikistan und in Kriegsgebieten wie. bspw. in Afghanistan, usw. um.

Der Satzungszweck wird durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: z. B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch finanzielle Unterstützung von anderen Stiftungen und Verbände etc.

Die finanziellen Mittel werden wie folgt verwendet:

Für Werbungskosten

Für Verwirklichung der Satzungszwecke

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Monat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages der Mitglieder beträgt monatlich **mind. 5€**. Über Ausnahmeregelungen bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den festen mind. Beitrag bei einzelnen Mitgliedern reduzieren und aufheben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Neuwahl des Vorstandes.

Folgende Punkte können auf Wunschhin besprochen werden, sind aber nicht zwingend notwendig für eine gültige Mitgliederversammlung:

- Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über Projektaufnahmen, die durch unseren Verein finanziert werden.
- Vorschläge und Empfehlungen für die Entwicklung des Vereins.

Jedes Jahr findet mindestens **zweimal eine ordentliche** Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Auch Einladungen über Emailadresse sind möglich). Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (oder Emailadresse) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens ein Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so verschiebt sich die Mitgliederversammlung um eine Woche zur gleichen Uhrzeit. Diese neue Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Unabhängig von der Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedoch bei Verschiebung der Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit soll die Versammlung hilfsweise von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter aus den anwesenden Vereinsmitgliedern geleitet werden.

Ein Schriftführer schreibt mit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand ist das oberste Vereinsorgan und im Sinn des § 26 BGB bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **Der 1. und 2. Vorsitzende** sind jeweils alleine vertretungsberichtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Dauer von **2 Jahren** gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder entscheiden, welches Mitglied die Position des ausgestiegenden bis zur nächsten Neuwahl übernehmen soll.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer **von 2 Jahren** einen Kassenprüfer wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für *folgende gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Absatz 2 der Abgabeordnung (AO)*:

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

9. Die Förderung des Wohlfahrtswesens

10. die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte.

Ort, Datum

Bielefeld, 05.07.2021